

Standesamt

Anerkennung der Vaterschaft

Falls sie nicht miteinander verheiratet sind, kann die Anerkennung der Vaterschaft durch das Standesamt beurkundet werden. Dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich. Damit die Anerkennung wirksam werden kann, muss die (werdende) Mutter des Kindes zustimmen.

Es ist also erforderlich, dass Sie beide zu uns ins Standesamt kommen.

Bitte bringen Sie zur Beurkundung der Vaterschaftsankennung Ihre Personalausweise und je eine Geburtsurkunde bzw. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch mit.

Bei geschiedenen bzw. ausländischen Müttern gibt es evtl. noch speziellere Regelungen. Hier ist es vorteilhaft wenn Sie sich kurz vorher mit uns in Verbindung setzen.

Die Vaterschaft zu einem Kind kann bei jedem Standesamt bzw. Jugendamt anerkannt werden. Sie müssen also nicht zu dem Standesamt gehen, das die Geburt Ihres Kindes beurkundet hat.

Beurkundung, Sorgerecht

Bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes hat die Mutter die alleinige Sorge.

Allerdings können nicht miteinander verheiratete Eltern durch die Erklärung, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), die gemeinsame Sorge begründen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Die Urkundsperson des Jugendamtes ist nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB VIII befugt, die öffentliche Beurkundung vorzunehmen.

Nähere Auskünfte über den Beurkundungszweck und die Folgen der Sorgeerklärung erhalten Sie beim Jugendamt im Landratsamt Marktoberdorf unter Tel. 08342/911-249.